

Zeitleiste zur Umsetzung Glücksspieländerungsstaatsvertrag und Bay. Ausführungsgesetz

gültig ab 01.07.2012, 0.00 Uhr

2012

Ab dem 01.07.2012 gilt:

Für Bestandskonzessionen

► **Bestandsschutz nach Art. 11 Abs. 1, S. 2 AGGlüStV i.V.m. § 29 Abs. 4 GlüÄndStV:**

Bestandsschutz für bestehende und erlaubte Spielhallen, denen **bis zum 28. Oktober 2011** eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung erteilt worden ist, bis zum Ablauf von **5 Jahren** nach Inkrafttreten des GlüÄndStV (d.h. bis zum 01.07.2017)

► **Übertragung und Verkauf von Bestandskonzessionen**

Konzessionen, für welche die Übergangsfrist nach **Art. 11 Abs. 1, S. 2 AGGlüStV i.V.m. § 29 Abs. 4 GlüÄndStV** einmal begonnen hat können auch nach dem 28.10.11 bzw. dem 01.07.12 übertragen, verkauft usw. werden. Der Erwerber braucht keine glücksspielrechtliche Erlaubnis, sondern ist für den Rest der Übergangsfrist befreit.

Für Zwischenkonzessionen

für Spielhallen (einfach wie mehrfach), denen in der Zeit nach dem 28. Oktober 2011 bis zum 30.06.2012 eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist, gilt ein Bestandsschutz bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten des GlüÄndStV (d.h. bis zum 01.07.2013);

Für Neukonzessionen –glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich:

glücksspielrechtliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

► **Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, S. 1 AGGlüStV i.V.m. §§ 4 - 7 GlüÄndStV:**

- Anforderungen zum Jugendschutz (JuSchG)
- Internetverbot (Verbot, Glücksspiele über Internet zu veranstalten oder zu vermitteln; Filter)
- Werbebeschränkungen (in Form der Werberichtlinie, siehe unten)
- Sozialkonzept
- Aufklärung über Suchtrisiken (Aushang gem. Sozialkonzept; Vorlage S 10)

► **Art. 9 Abs. 2, S. 1 AGGlüStV:**

Nur eine Spielhalle je Gebäude oder Gebäudekomplex zulässig
- Verbot von Mehrfachkonzessionen.

► **Art. 9 Abs. 2, S. 2 AGGlüStV:**

Anzahl der Spielgeräte in einer Spielhalle bestimmt die Spielverordnung.

► **Art. 9 Abs. 3, S. 1- 2 AGGlüStV:**

Begrenzung der Anzahl der Spielhallen durch Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie - Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

Die Erlaubnis wird befristet erteilt (maximal bis zum 30.06.2021; geplant sind 4 Jahre + 4 Jahre).

2012

Für alle Spielhallen:

- ▶ **Fixe Sperrzeit, Art. 11 Abs. 2 S. 1, 2 AGGlüStV:**

Sperrzeiten von 3:00 Uhr bis 6:00 Uhr – Verlängerung der Sperrzeiten durch Gemeinden möglich

- ▶ **Beschränkungen zur äußeren Gestaltung der Spielhalle, § 26 Abs. 1 GlüÄndStV**

von der äußeren Gestaltung darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden – in der Begründung wird aufgeführt, **dass blickfangmäßige Bezeichnungen mit „Casino“ oder „Spielbank“** oder ähnliches übermäßige Anreize darstellen und daher **verboten sind**;

Für alle Gaststätten und Spielhallen:

Die Regelungen aus dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag **gelten sofort und direkt:** §§ 4 - 7 GlüÄndStV:

- ▶ Anforderungen zum **Jugendschutz** (JuSchG)
- ▶ **Internetverbot** (Verbot, Glücksspiele über Internet zu veranstalten o. zu vermitteln, Filter)
- ▶ **Werbebeschränkungen** (in Form der Werberichtlinie, siehe unten)
- ▶ **Sozialkonzept**; der BAV erstellt ein Sozialkonzept und lässt es vom Innenministerium abnehmen; dieses (und nur solche abgenommenen Sozialkonzepte) kann dann von den Mitgliedern verwendet werden!
Das Sozialkonzept ist von jedem Aufsteller bzw. Betrieb individuell anzupassen und umzusetzen!
- ▶ **Aufklärung** über Suchtrisiken (Aushang gem. Sozialkonzept; Vorlage S 10)

Nach Art. 13 werden Verstöße gegen die oben genannten Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen von bis zu € 500.000,-- geahndet.

2013

Nach 1 Jahr, ab dem 01.07.2013, gilt „für Zwischenkonzessionen“:

Spielhallen, denen nach dem 28. Oktober 2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist, benötigen eine gesonderte glücksspielrechtliche Erlaubnis (Voraussetzungen siehe oben bei Neukonzessionierungen; **Art. 9 Abs.1 bis Abs. 3 AGGlüStV**)!

Eine Härtefallregelung gibt es für diese Spielhallen nicht!

2017

Nach 5 Jahren, ab dem 01.07.2017, gilt:

Ablauf der Übergangsfrist für Bestandskonzessionen (einfach wie mehrfach)

► **Art. 12, S. 1, 3 AGGlüStV:**

(Mehrfach) Konzessionen können auch **über den Übergangszeitraum hinaus betrieben** werden, wenn

- (1) ein **Härtefall** vorliegt **und**
- (2) **nicht mehr als 48 Geräte** aufgestellt sind **und**
- (3) ein **Konzept zur Anpassung** (auf 12 Geräte) erstellt wird

► der Zeitraum darf nicht über die Geltungsdauer des GlüÄndStV hinaus festgelegt werden (bis zum 30.06.2021)

Liegt kein Härtefall vor, so ist eine glücksspielrechtliche Erlaubnis zu beantragen (Voraussetzungen siehe oben bei Neukonzessionierungen; Art. 9 Abs.1 bis Abs. 3 AGGlüStV)!

Werberichtlinie

- sie gilt **gesondert** bzw. **ergänzend ab 01.02.2013**;
sie konkretisiert (un-)zulässige Werbeformen nach § 5 GlüÄndStV.
Geldspielgeräte fallen unter den Begriff „Casinospiele“.

bei allen Werbungen und Werbeformen zu beachten

§ 3 Zulässige Werbung:

(3) Satz 2: Die Werbung kann Informationen über das Unternehmen, Spielangebote und Spielregeln sowie Suchtprävention und Jugendschutz zum Inhalt haben. (...)

§ 6 - keine Werbung an Minderjährige; keine Werbegestaltung, die sich an Minderjährige richtet

Werbung für öffentliches Glücksspiel in Medien, deren redaktioneller Teil sich überwiegend an Minderjährige richtet, sowie Werbegestaltungen, die primär Minderjährige ansprechen, sind unzulässig.

§ 13 Pflichthinweise

Werbung für öffentliches Glücksspiel hat über die Suchtrisiken der beworbenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger sowie die Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. (...) Die Pflichthinweise sind in deutlicher, gut wahrnehmbarer Form und Größe in das jeweilige Kommunikationsmittel einzubringen.



unter 18

Pflichthinweise nicht vergessen: Bitte beachten Sie, dass Glücksspiel süchtig machen kann; die Teilnahme unter 18 Jahren ist verboten; Beratung und Hilfe unter www.bzga.de

spezielle Werbeformen

§ 7 Telekommunikationsanlagen

Werbung für öffentliches Glücksspiel über Telekommunikationsanlagen ist verboten. Nicht vom Verbot nach Satz 1 umfasst sind Anrufe des Spielers oder Spielinteressenten beim Veranstalter oder Vermittler; diese Telefonate dürfen mit Einwilligung des Spielers oder Spielinteressenten (§ 7 Absatz 2 Nr. 3 UWG) auch Werbung für erlaubtes Glücksspiel zum Gegenstand haben. Ferner ist die Kommunikation per Telefon, E-Mail und SMS innerhalb eines bestehenden Vertragsverhältnisses nicht vom Verbot nach Satz 1 erfasst. (§§ 3 und 13 beachten)

§ 8 Fernsehen

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Fernsehen ist grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt unabhängig vom Verbreitungsweg und auch für eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes. Vom Verbot umfasst werden auch der Fernsehtext und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf (video on demand). (...)

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

(3) Dauerwerbesendungen für öffentliches Glücksspiel sind im Fernsehen grundsätzlich unzulässig. (...)

(4) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten, (...)

(5) Teleshopping für öffentliches Glücksspiel ist nicht erlaubt.

(6) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind.

§ 9 Kino

Werbung für öffentliches Glücksspiel ist bei öffentlichen Filmveranstaltungen erst nach 18.00 Uhr zulässig. (§§ 3 und 13 beachten)

§ 10 Hörfunk

(1) Die Werbung darf keine prägenden Elemente enthalten, die auch Bestandteil von Kindersendungen sind. (§§ 3 und 13 beachten)

(2) Eigenwerbekanäle von Anbietern öffentlicher Glücksspiele sind verboten (...)

§ 11 Internet

(1) Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet ist grundsätzlich verboten. (...)

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 umfasst ist auch die Werbung für unentgeltlich angebotene Casinospiele, sofern durch Nutzung derselben Dachmarke damit auf unerlaubte Glücksspiele hingewiesen wird.

Anm: Homepage mit informativem Internetauftritt ist zulässig; (§§ 3 und 13 beachten)

§ 12 Trikot- und Bandenwerbung

(1) Trikot- und Bandenwerbung ist in Form der Dachmarkenwerbung zulässig. (z.B. Schriftzug und Logo)

(2) Werbung für öffentliches Glücksspiel auf Trikots von Kinder- oder Jugendmannschaften ist unzulässig. Bandenwerbung für öffentliches Glücksspiel, die bei Sportwettkämpfen von Minderjährigen eingesetzt wird, ist unzulässig.

